

# **Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs im Flecken Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsstellung des Wochenmarktes**

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zeit, Öffnungszeit und Platz bzw. Standort der Veranstaltung ergeben sich aus der Festsetzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

## **§ 2**

### **Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an Parkplatz- und Straßenbereichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, wird an den Wochenmarkttagen (einschl. Auf- und Abbauzeit) soweit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung notwendig ist.
- (2) Der Marktbetrieb an den Wochenmarkttagen bzw. -zeiten geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

## **§ 3**

### **Zulassung zum Wochenmarkt**

- (1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesucher einer Erlaubnis. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Markt feilbieten wollen. Die Erlaubnis für den Wochenmarkt kann für längstens drei Monate im Voraus erteilt werden.
- (2) Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird. Sogenannte „Fliegende Bauten“ (Luftschaukel, Karussell, Zelt usw.) dürfen nicht betrieben werden.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
  - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,

- b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Marktbesucher oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (4) Nach Widerruf dieser Erlaubnis hat der Marktbesucher unverzüglich seinen Platz zu räumen, anderenfalls kann der Flecken den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

#### **§ 4** **Platzzuweisung**

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

#### **§ 5** **Beziehen und Räumen des Wochenmarktes**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände müssen innerhalb einer Stunde nach Ende des Wochenmarktes abgebaut sein. Während der Marktzeit sind Auf- und Abbauten mit Ausnahmen nach Abs. 3 nicht gestattet.
- (2) Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht auf dem Marktgelände zwischen den Geschäften zur Besucherstraße hin abgestellt werden.
- (3) Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne dass daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.
- (4) Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann der Flecken anderweitig verfügen.

Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.

- (5) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
- (6) Als Auffahrt zum Wochenmarkt sind die vom Flecken festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

## § 6

### **Firmenschilder, Werbung, Verkauf**

- (1) Von den Standplätzen aus darf nur ohne Störung (z.B. durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb) der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (2) In den Marktwegen und -gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und sonstige Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (3) Die Marktbesicker haben an ihrem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mind. 20 x 30 cm anzubringen.
- (4) Die Standplätze der Händler mit Fleisch und Fleischwaren, geschlachtetem Geflügel sowie Fischen und Räucherwaren, Fetten und Käse müssen zum Schutz der Waren gegen Staub und Witterungseinflüsse mit einer Überdachung versehen sein. Die Bedachung darf weder den Verkehr hemmen, noch das Publikum gefährden.
- (5) Die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie des Bundesseuchengesetzes sind zu beachten.
- (6) Das Verkaufen durch Umherziehen in oder zwischen den Marktreihen ist verboten; jeder darf nur auf der ihm zugewiesenen Verkaufsstelle feilbieten.
- (7) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

## § 7

### **Sauberkeit, Reinigung**

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der benachbarten Grundstücksflächen unterbleibt.
- (2) Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.
- (3) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesicker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und andere Dinge nicht wegwehen können.
- (4) Alle Arbeiten auf dem Marktplatzbereich einschl. der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, dass Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen unterbleiben.
- (5) Die Abfallentsorgung ist über die vom Flecken bereitgestellten Abfallbehälter vorzunehmen.

## § 8

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.

(2) Es ist verboten:

- a) mit Pkw, Lkw, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Marktplatz während der Marktzeit zu befahren oder dort abzustellen,
- b) sperrige und marktstörende Gegenstände auf den Marktplatz zu bringen.

(3) Von Besuchern dürfen zu den Marktzeiten Haustiere (z.B. Hunde oder Katzen), ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Die Marktbesicker haben ebenfalls Haustiere dem Marktgeschehen fernzuhalten.

(4) Auf dem Markt haben alle Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

## **§ 9**

### **Aufsicht und Kontrollen**

(1) Die Anweisungen der Bediensteten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind zu befolgen.

(2) Den mit einem Dienstaussweis versehenen Beauftragten der Samtgemeinde, der Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten.

## **§ 10**

### **Haftpflicht und Versicherung**

(1) Das Betreten und das Bebauen des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Flecken Bruchhausen-Vilsen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für dadurch entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker auf Verlangen des Fleckens den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

## **§ 11**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Markt sind Standgelder nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen zu entrichten.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten, Zwangsgeld, Ersatzvornahme

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der in § 1 Abs. 2 festgesetzten Marktzeit Waren anbietet oder verkauft,
  - b) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 als Marktbesicker einen Verkaufsstand errichtet,
  - c) nach § 3 Abs. 3 seinen Platz nicht räumt, weil ihm die Erlaubnis widerrufen wurde,
  - d) einen anderen als ihm nach § 4 zugewiesenen Standplatz nutzt, seinen Platz anderen Personen überlässt oder anderen Personen die Mitbenutzung gestattet,
  - e) die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Auf- und Abbauzeiten nicht beachtet,
  - f) seinen Standplatz nicht in dem Zustand verlässt, in dem er ihn übernommen hat (§ 5 Abs. 6),
  - g) den Marktbetrieb durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb stört (§ 6 Abs. 1),
  - h) außerhalb der ihm zugewiesenen Verkaufsflächen feilbietet, warenmarktschreierisch anpreist oder diese öffentlich versteigert (§ 6 Abs. 6),
  - i) entgegen § 7 den Marktplatz verunreinigt, Abfälle lagert und diese nicht in den vom Flecken bereitgestellten Abfallbehältern sammelt,
  - j) entgegen § 8 Abs. 2 den Marktfrieden dadurch stört, dass er mit Lkw, Pkw, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Marktplatz während der Marktzeit befährt oder dort abstellt,
  - k) entgegen § 8 Abs. 3 während der Marktzeit Haustiere (ausgenommen Blindenführhunde) mitführt,
  - l) gem. § 9 Abs. 1 die Anweisung der Bediensteten der Samtgemeinde nicht befolgt und den nach Abs. 2 Beauftragten im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte nicht den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen gestattet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

- (2) Zur Durchsetzung von vorgeschriebenen Handlungen ist die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 2.500 Euro nach § 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit gültigen Fassung möglich.
- (3) Die in der Satzung vorgesehenen Handlungen können anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die von der Samtgemeinde Beauftragten nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zwangsweise durchgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

- (4) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Vollzugsbeamten der Samtgemeinde vom Markt verwiesen werden.
- (5) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch